

## Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Tiefenbach West 1. Erweiterung – 1. Änderung“

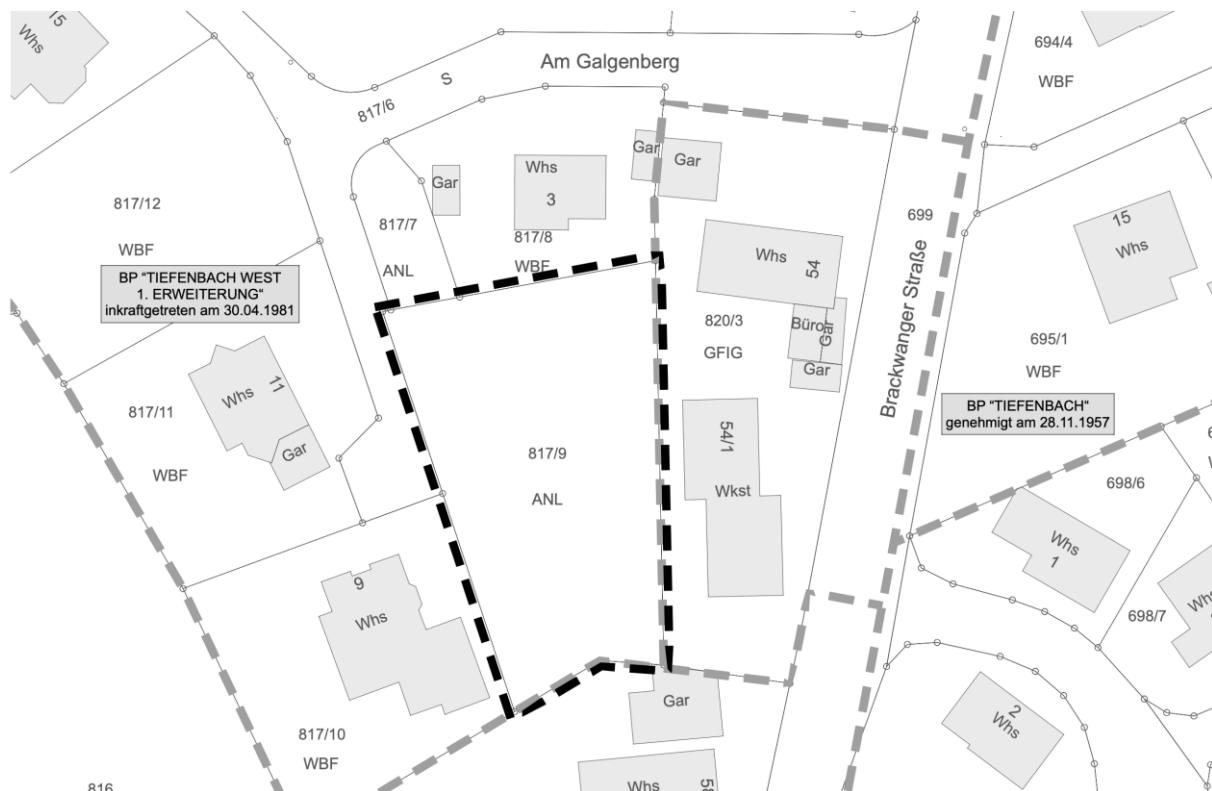
Der Gemeinderat der Gemeinde Heuchlingen hat in seiner Sitzung am 14.10.2024 den Bebauungsplan „Tiefenbach West 1. Erweiterung - 1. Änderung“ in der Fassung vom 24.05.2024 / 30.09.2024 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Tiefenbach West 1. Erweiterung - 1. Änderung“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung auf der Homepage der Gemeinde Heuchlingen unter [www.heuchlingen.de/gemeinde/bauen wohnen](http://www.heuchlingen.de/gemeinde/bauen_wohnen) oder im Rathaus der Gemeindeverwaltung Heuchlingen, Küferstraße 3, 73572 Heuchlingen, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planentwurf des Architekturbüros „bloss architektur“ vom 24.05.2024 und umfasst das Flurstück 817/9 auf der Gemarkung Heuchlingen.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 9 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Heuchlingen, den 15.10.2024

Peter Lang, Bürgermeister